



Informationen zum Ausfallhonorar

Psychotherapeutische Praxen werden regelmäßig als „Bestellpraxis“ geführt mit längerfristig im Vorhinein vereinbarten, festen Terminen. Erscheint eine Patientin / ein Patient zu einem Termin nicht oder sagt ihn kurzfristig ab, kann der reservierte Zeitraum nur in den seltensten Fällen für andere Behandlungen genutzt werden. In der Regel fordert die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut in einem solchen Fall einen Ausgleich für den entgangenen Verdienst.

Bei solchen Bestellpraxen gewährt die Rechtsprechung den Psychologischen PsychotherapeutInnen (PP), Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutInnen (KJP) und Ärzten bei Nichterscheinen des Patienten ein Ausfallhonorar, auch als Bereitstellungshonorar bezeichnet. Eine verbindliche, einheitliche rechtliche Festlegung über dessen Ausgestaltung (Höhe, Absagefristen, Ausnahmen) gibt es bisher nicht. Die konkrete Ausfallhonorarregelung wird individuell zwischen PP/KJP und Patient schriftlich vereinbart.